

Satzung zur Änderung der Marktgebührensatzung vom 17. März 1977 (Amtsblatt S. 61) zuletzt geändert durch Satzung vom 07. Mai 2003 (Amtsblatt S. 227)

## **A N M E L D U N G**

zur Tagesordnung der Sitzung  
des Ausschusses für Recht, Wirtschaft und Arbeit

vom 08. Juni 2005

- öffentlicher Teil -

### **I. Sachverhalt**

#### 1. Allgemeines

Der letztmals mit Wirkung ab 01. Juli 2003 geänderte Gebührentarif (= Anlage zur Marktgebührensatzung) muss aufgrund zwischenzeitlich eingetretener Änderungen im Bereich des Großmarktes (Wegfall der Bahnzulieferung, veränderte Öffnungszeiten) angepasst werden. Ferner sind beim Wochenmarkt sowie bei Christkindles-, Oster- und Herbstmarkt Erhöhungen der Marktgebühren betriebswirtschaftlich erforderlich.

#### 2. Wochenmarktgebühren

Die Gebühren für Dauerplätze sind seit 01.01.1982, die Gebühren für Tagesplätze seit 01.05.1988 stabil. Dabei konnte bis zum Jahr 2000 eine durchschnittliche Kostendeckung erreicht werden.

Zu den Haushaltsberatungen 1999 beschloss der Stadtrat, dass ML für den Betrieb der marktnahen Toiletten jährlich 200.000 DM (ca. 103.000 €) an ASN zu erstatten hat. Die betriebswirtschaftliche Zurechnung der Kosten entsprechend der jeweiligen Nutzungstage sowie allgemeine Kostensteigerungen führen dazu, dass der Kostendeckungsgrad der Wochenmärkte zwischenzeitlich erheblich abgesunken ist.

#### 3. Marktgebühren für den Oster- und Herbstmarkt

Die Gebühren wurden mit dem Ziel der Erhöhung des Kostendeckungsgrades zuletzt 2003 angepasst. Die nunmehr noch bestehende Kostenunterdeckung ist aus den Kosten für den Auf- und Abbau der Marktbuden sowie den anfallenden Unterhalts- und Einlagerungskosten abzuleiten.

Die Gesamtsituation wurde von ML mit den Marktbesckickern kommuniziert. Dabei wurde vorgeschlagen, dass künftig – auch im Hinblick auf das Erscheinungsbild der Krämermärkte – weitgehend auf händler-eigene Verkaufseinrichtungen zurückgegriffen werden sollte. Dieser Vorschlag fand Akzeptanz. Soweit

in einigen Fällen doch noch städt. Buden aufzustellen sind, ist hierfür eine kostendeckende Gebühr anzusetzen.

Die Platzgebühr, derzeit nach Markttagen bemessen, soll künftig auf Marktdauer festgesetzt werden.

#### 4. Marktgebühren für den Christkindlesmarkt

Die Gebührenerhöhungen der Jahre 2001 und 2002 konnten die betriebswirtschaftliche Unterdeckung erwartungsgemäß vermindern, nicht jedoch beseitigen. Ein wesentlicher Grund hierfür ist der Umstand, dass die Kosten für die Einlagerung, Pflege sowie den Auf- und Abbau der Buden deutlich höher liegen als die hierfür vereinnahmten Gebühren. Hier ist eine kostendeckende Gebühr festzusetzen.

Die Platzgebühr für den Christkindlesmarkt ist derzeit nach lfd. Meter und Anzahl der Markttage bemessen. Fakt ist jedoch, dass die Kosten für die Stadt weitgehend gleichbleibend sind, unabhängig von der Dauer des Marktes. Es ist daher folgerichtig, künftig als Bemessungsgrenze „lfd. Meter auf Marktdauer“ zu wählen, wie dies vergleichbar die Städte Regensburg, Augsburg, München und Stuttgart festgelegt haben.

#### 5. Gebühren für den Großmarkt

Die Gebühren für die Benutzung des Großmarktes werden derzeit nicht erhöht. Vielmehr werden Gebührentatbestände gestrichen/modifiziert, weil sich Betriebsabläufe geändert haben (z.B. Wegfall der Bahnzulieferung) oder Gebührentatbestände in der Praxis ohne Bedeutung sind (Saisonzuschlag). Für den 6 Uhr Einlass, der im Einvernehmen mit den Vertretungen der Markthändler probeweise eingeführt wurde, wird ein neuer Gebührentatbestand geschaffen ebenso wie für den 5 Uhr Einlass, der bis dato über den Gebührentatbestand für Warensammelstellen abgewickelt wurde.

#### 6. Änderung der Marktgebührensatzung

6.01 § 3 Abs. 2 Satz 1 erhält künftig folgende Fassung „ Die Tagesgebühren und Gebühren nach Tariffziffern 1.05 – 1.08 sowie 3.4 werden mit der Benützung der Einrichtung fällig und sind gleichzeitig an die mit der Einhebung der Gebühren beauftragten Bediensteten der Stadt zu entrichten.“

6.02 In § 3 entfällt Abs. 3 da eine Nutzung der Gleisanlagen nicht mehr stattfindet.

6.03 In § 3 wird Abs. 4 dadurch zu Abs. 3

#### 7 Änderung/Neufassung der Anlage zur Marktgebührensatzung (Gebührentarif)

7.01 Die Tariffziffer 1.01.2 entfällt, da die daraus fließenden Einnahmen in keiner Relation zum Einhebeaufwand stehen.

7.02 Tariffziffer 1.01.3 wird 1.01.2

7.03 Tariffziffer 1.01.3 übernimmt die bisherige Tz. 1.04.3

- 7.04 Tarifziffer 1.02.3 entfällt, da diese Monatsplätze kaum mehr gewünscht werden.
- 7.05 Tarifziffer 1.03.4 entfällt, da diese Monatsplätze kaum mehr gewünscht werden.
- 7.06 Tarifziffer 1.04 entfällt, da ML keine Lagerräume zur Verfügung stellt und Tz. 1.04.3 nunmehr als Tz. 1.01.3 übernommen wurde.
- 7.07 Tarifziffer 1.05 wird 1.04
- 7.08 Als Tarifziffer 1.04.3 wird eingefügt „Tagesausweis Früheinlass (6.00 Uhr)“ 5,17 €
- 7.09 Als Tarifziffer 1.04.4 wird eingefügt „Monatsausweis Früheinlass (6.00 Uhr)“ 51,72 €
- 7.10 Als Tarifziffer 1.04.5 wird eingefügt „Tagesausweis Früheinlass (5.00 Uhr)“ 10,35 €
- 7.11 Als Tarifziffer 1.04.6 wird eingefügt „Monatsausweis Früheinlass (5.00 Uhr)“ 86,92 €
- 7.12 Tarifziffer 1.06 wird 1.05
- 7.13 Tarifziffer 1.07 wird 1.06
- 7.14 Tarifziffer 1.08 wird 1.07 und erhält künftig folgende Fassung „Benützung von Parkplätzen in der Zeit zwischen 18.00 Uhr und 05.00 Uhr des folgenden Tages ebenso für jeden zwischen zwei Betriebstagen liegenden betriebsfreien Tag je Fahrzeug“ 1,00 €
- 7.15 Tarifziffer 1.09 wird 1.08
- 7.16 Tarifziffer 1.10 entfällt, da der Gleisanschluss von der Bahn AG gekündigt wurde und keine Warenzulieferung mehr über die Schiene stattfindet.
- 7.17 Tarifziffer 1.11 wird 1.09
- 7.18 Tarifziffer 2.1 erhält künftig folgende Fassung „Hauptmarkt und Aufseßplatz“
- 7.19 Tarifziffer 2.1.1 erhält künftig folgende Fassung „Plätze für selbstmarktende Erzeugerinnen und Erzeuger je m<sup>2</sup> und Monat“ 5,80 €
- 7.20 Tarifziffer 2.1.2 erhält künftig folgende Fassung „Plätze für Händlerinnen und Händler je m<sup>2</sup> und Monat“ 7,45 €
- 7.21 Tarifziffer 2.1.3 entfällt
- 7.22 Tarifziffer 2.1.4 wird 2.1.3
- 7.23 Tarifziffer 2.1.5 wird 2.1.4
- 7.24 Tarifziffer 2.1.5 erhält künftig folgende Fassung „Tagesplätze je angefangenen Meter Verkaufsfront und Tag“ 8,62 €

- 7.25 Tarifziffer 2.1.6 übernimmt die bisherige Tz. 2.3.2 mit einer Nettogebühr von 4,31 €
- 7.26 In Tarifziffer 2.2.1 wird die Nettogebühr auf 5,80 € festgesetzt
- 7.27 Tarifziffer 2.2.3 erhält künftig folgende Fassung „Tagesplätze je angefangenen Meter Verkaufsfront und Tag“ 8,62 €
- 7.28 Tarifziffer 2.3 entfällt, da im Hauptmarkt 1 keine Lagerflächen mehr zur Verfügung stehen und 2.3.2 als 2.1.6 übernommen wurde.
- 7.29 Tarifziffer 3.1 erhält künftig folgende Fassung „Oster- und Herbstmarkt“
- 7.30 Tarifziffer 3.1.1 erhält künftig folgende Fassung „Platz zum Verkauf von Bratwürsten, Heißwürsten, Schaschlik, belegten Broten, sonstigem Imbiss und alkoholfreien Getränken je lfd. Meter Verkaufsfront auf Marktdauer“ 91,97 €
- 7.31 Tarifziffer 3.1.2 erhält künftig folgende Fassung „Platz zum Verkauf von Süßwaren, Speiseeis und Neuheiten je lfd. Meter Verkaufsfront auf Marktdauer“ 41,99 €
- 7.32 Tarifziffer 3.1.3 erhält künftig folgende Fassung „Verkaufsplatz für alle übrigen Waren je lfd. Meter Verkaufsfront auf Marktdauer“ 22,95 €
- 7.33 Tarifziffer 3.1.4 erhält künftig folgende Fassung „Geschirrp Platz je m<sup>2</sup> auf Marktdauer“ 9,52 €
- 7.34 In Tarifziffer 3.1.6 wird entsprechend der tatsächlich anfallenden Kosten die Nettogebühr auf 100,00 € festgesetzt
- 7.35 Tarifziffer 3.2.1 erhält künftig folgende Fassung „Platz zum Verkauf von Bratwürsten, Heißwürsten, Schaschlik, belegten Broten, sonstigem Imbiss und alkoholfreien Getränken je lfd. Meter Verkaufsfront auf Marktdauer“ 484,50 €
- 7.36 Tarifziffer 3.2.2 erhält künftig folgende Fassung „Platz zum Verkauf von Glühwein und Spirituosen (einschließlich alkoholfreier Heißgetränke) je lfd. Meter Verkaufsfront auf Marktdauer“ 521,70 €
- 7.37 Tarifziffer 3.2.3 erhält künftig folgende Fassung „Platz zum Verkauf von Süßwaren und Backwaren je lfd. Meter Verkaufsfront auf Marktdauer“ 281,70 €
- 7.38 Tarifziffer 3.2.4 erhält künftig folgende Fassung „Platz zum Verkauf aller übrigen Waren je lfd. Meter Verkaufsfront auf Marktdauer“ 82,80 €
- 7.39 In Tarifziffer 3.2.5 wird entsprechend der tatsächlich anfallenden Kosten die Nettogebühr auf 210,00 € festgesetzt
- 7.40 Tarifziffer 3.2.6 entfällt
- 7.41 Tarifziffer 3.2.7 wird 3.2.6 mit einer Nettogebühr von 100,00 €
- 7.42 Die Tarifziffern 3.2.8 – 3.2.11 entfallen, da der Jakobsplatz nicht mehr als Marktfläche für den Christkindlesmarkt festgesetzt ist.
- 7.43 Tarifziffer 3.3 erhält künftig folgende Fassung „Christbaummärkte“

8. Finanzielle Auswirkungen

Ausgehend von den Ergebnissen des Jahres 2003 würden die vorgeschlagenen Gebührenerhöhungen im Bereich der Wochenmärkte zu einer Ergebnisverbesserung von ca. 60.000 € und beim Christkindlesmarkt zu Mehreinnahmen von ca. 50.000 € führen.

Der Entwurf ist mit dem Rechtsamt abgestimmt. Die Zustimmung des Stadtkämmerers liegt vor.

**II. Beilagen**

Satzung zur Änderung der Marktgebührensatzung vom 17. März 1977 (Amtsblatt S. 61) zuletzt geändert durch Satzung vom 07. Mai 2003 (Amtsblatt S. 227)

Marktgebührensatzung mit Anlage (Gebührentarif) in der geltenden Fassung

**III. Gutachtensvorschlag**

siehe Anlage

**IV. SRD**

**V. Herrn OBM z.K.**

**VI. Ref. VII**

Am 04. Mai 2005  
Referat VII

gez. Dr. Fleck